Tina Rametsteiner/Teresa Weber

Klimafolgenabschätzung

In diesem Beitrag werden Instrumente zur Beurteilung der Klimaauswirkungen von Vorhaben untersucht. Zunächst wird die Begriffsvielfalt erörtert und ein rechtsvergleichender Überblick über bereits bestehende oder geplante Instrumente gegeben. Anschließend werden zentrale Fragestellungen bei der Ausgestaltung von Klimafolgenabschätzungen diskutiert. Diese betreffen insb den Prüfgegenstand, die prüfende Stelle, den Prüfmaßstab, die Rechtsfolgen sowie Kontrollmechanismen und die Qualitätssicherung. Da je nachdem, auf welcher Ebene eine Klimafolgenabschätzung verankert werden soll, unterschiedliche (verfassungs-)rechtliche Voraussetzungen zu beachten sind, fokussieren wir bei der Diskussion über die möglichen Vor- und Nachteile der unterschiedlichen Ausgestaltungen auf die Bundesebene.

ÖJA 2025/6

I. Einleitung
II. Begriffsvielfalt
III. Bestehende oder geplante Instrumente im rechtsvergleichenden Überblick
  A. Europäische Union
  B. Österreich
    1. Verwandte Instrumente auf Bundesebene
    2. KFA auf Länderebene
    3. KFA auf Gemeindeebene
  C. Deutschland
IV. Zentrale Fragestellungen bei der Ausgestaltung von KFA
  A. Prüfgegenstand
    1. Umfasste Vorhabenstypen: Legislative und Exekutive
    2. Erheblichkeitsschwelle, sektorenspezifischer Zugang und mehrstufige Prüfung
    3. Evaluierung bestehender Maßnahmen oder nur „Neuvorhaben“
    4. Relevantes Vorhabensstadium
  B. Prüfende Stelle
  C. Prüfmaßstab
    1. Prüfumfang: integrativ oder exklusiv
    2. Prüftiefe: Allgemeine Bewertung oder Verhältnis zu Klimazielen
    3. Prüfkriterien und praktische Durchführung
  D. Rechtsfolgen
    1. Unzulässigkeit eines Vorhabens oder reine Begründungspflichten
    2. Sensibilisierungs- und Transparenzfunktion
    3. Aufnahme in die WFA oder weitere Rechtsfolgen
  E. Kontrollmechanismen und Qualitätssicherung
V. Schlussfolgerungen und Zusammenfassung

Dr.in Tina Rametsteiner, E.MA, ist Universitätsassistentin für Öffentliches Recht an der SFU Wien. Univ.-Prof.in Dr.in Teresa Weber, MSc, lehrt Öffentliches Recht an der SFU Wien und ist darüber hinaus wissenschaftlich an der WU Wien tätig.

I. Einleitung

Das Jahr 2024 war das erste Jahr, in dem die globale Durchschnittstemperatur erstmals die des Zeitraums von 1850 bis 1900 um mehr als 1,5 Grad Celsius überstieg.[1]) Damit erhöhten sich die mit dem Klimawandel verbundenen Risiken.[2]) Dies lässt die Frage, wie sich ein weiterer Temperaturanstieg verhindern lässt, in erneuter Dringlichkeit erscheinen. Aus rechtswissenschaftlicher Perspektive interessiert vor allem, welche Rolle das Recht bei der Bekämpfung des Klimawandels und der Anpassung an den Klimawandel spielen kann. Der vorliegende Beitrag untersucht ein Instrument, das in den letzten Jahren immer wieder idZ genannt wird: die Klimafolgenabschätzung.

Die Einführung einer Klimafolgenabschätzung wird auf Bundes-,[3]) Landes-[4]) und Gemeindeebene[5]) gefordert und diskutiert, zT wurde sie auch bereits verwirklicht.[6]) Im Detail handelt es sich um durchaus unterschiedliche (und unterschiedlich bezeichnete) Modelle zur Beurteilung der Auswirkungen eines Vorhabens in Hinblick auf das Klima.[7])

Aus unserer Sicht ist davon auszugehen, dass das Instrument „Klimafolgenabschätzung" (iwF KFA) auch in Zukunft eine wichtige Rolle spielen wird:[8]) Erstens wurden im EU-Wiederaufbauplan für Österreich Gelder iHv ca 110 Mio Euro an die Einführung eines „Klimachecks" auf Bundesebene geknüpft.[9]) Zweitens hat der EGMR in seiner KlimaSeniorinnen-

[1]) Climate.copernicus.eu/copernicus-2024-virtually-certain-be-warmest-year-and-first-year-above-15degc (25. 3. 2025).

[2]) www.ipcc.ch/site/assets/uploads/2020/07/sr1.5-faqs_de_barrierefrei.pdf (25. 3. 2025). Das sog „1,5 Grad-Ziel" bezieht sich auf einen Mittelwert über 20 Jahre, der ebenfalls überschritten werden dürfte, s nachrichten.idw-online.de/2024/11/13/wie-umgehen-mit-dem-15-grad-ziel (25. 3. 2025).

[3]) Siehe insb 33/UEA 23. GP; Parlamentskorrespondenz Nr 779 v 24. 10. 2007; kurier.at/chronik/oesterreich/wwf-will-verpflichtenden-klimacheck-fuer-alle-gesetze/400527763 (25. 3. 2025); Regierungsprogramm 2020 – 2024, 72, 74, www.dievolkspartei.at/Download/Regierungsprogramm_2020.pdf (25. 3. 2025); vgl dazu zB VwGH 6. 3. 2019, Ro 2018/03/0031 RdU 2020/44, 78; weiters Klimavolksbegehren (348 dB 27. GP); 23/E 27. GP; 160/E 27. GP; Regierungsprogramm 2025 – 2029, 153, www.spoe.at/wp-content/uploads/2025/02/Regierungsprogramm_2025.pdf (25. 3. 2025).

[4]) Tiroler Landesregierung, Regierungsbeschluss v 22. 9. 2021; Tiroler Landesamtsdirektor, Erlass Nr 93 v 25. 8. 2022, LaZu-KS-S-8/17 – 2022, über die Anwendung des Klima-Checks bei klimarelevanten Gesetzesvorhaben 1f; Art 19a Abs 3 Stmk Landes-Verfassungsgesetz 2010 LGBl 2010/77 idF LGBl 2022/110 iVm § 2 Steiermärkisches Landeshaushaltsgesetz 2014 LGBl 2013/176 idF LGBl 2022/53 iVm §§ 7f V der Steiermärkischen Landesregierung v 10. 8. 2020 über die Angaben zur Wirkungsorientierung, das Wirkungscontrolling und die Berichtspflichten (V zur Wirkungsorientierung 2020 – VOWO 2020) LGBl 2016/131 idF LGBl 2020/72 iVm Land Steiermark, Legistisches Handbuch, Abschn H (2023) 14f; weiters www.ooevp.at/daheim/artikel/ooevp-fp-koalition-will-klima-check-bei-landesfoerderungen-einfuehren (25. 3. 2025).

[5]) Stadt Krems, Gemeindesratsbeschuss v 17. 5. 2021; www.ots.at/presseaussendung/OTS_20240822_OTS0099/neues-klimaaktiv-gemeindetool-bewertet-klimafolgen-von-projekten (25. 3. 2025); www.krems.at/news/news-detail/kremser-klimarelevanztool-nun-fuer-gemeinden-in-ganz-oesterreich-verfuegbar (25. 3. 2025).

[6]) Verwirklicht wurde diese bereits in Tirol und in der Steiermark, sowie in der Stadt Krems, s FN 4 und 5.

[7]) Siehe dazu noch ausführl Abschn II, III und IV.

[8]) Vgl auch *Wissenschaftsplattform Klimaschutz,* Orientierungshilfe Good Practice für Ex-Ante-Evaluierungen von Klimaschutzmaßnahmen (2021) 6, wissenschaftsplattform-klimaschutz.de/veroeffentlichungen/21-05-20_orientierungshilfe_ex-ante-evaluierungen.pdf (25. 3. 2025); sowie RegProg 2025 – 2029, 153.

[9]) Bundesministerium für Finanzen, Österreichischer Aufbau- und Resilienzplan 2020 – 2026 Anh I 571, www.bundeskanzleramt.gv.at/dam/jcr:09def8dc-9605-45d7-b0d7-d325ddfdeb77/anhang-zum-auf-

Entscheidung die Vereinbarkeit von staatlichen Klimaschutzmaßnahmen mit Art 8 EMRK auch davon abhängig gemacht, dass die Verfolgung der Klimaziele angemessen und konsistent erfolgt und an klaren Zwischenzielen orientiert ist.[10]) Die transparente Abschätzung und Darstellung der Klimaauswirkungen von Vorhaben kann einen Beitrag zur vom EGMR geforderten Kohärenz der Klimaschutzpolitik leisten.

Vor diesem Hintergrund zeigt der vorliegende Beitrag die Vielfalt der bereits bestehenden und angedachten Instrumente auf und erörtert zentrale Fragen, die sich mit Blick auf die KFA stellen (Prüfgegenstand, prüfende Stelle, Prüfmaßstab, Rechtsfolgen sowie Kontrollmechanismen und Qualitätssicherung).

II. Begriffsvielfalt

In jüngerer Zeit wird in Österreich für die Bezeichnung des hier interessierenden Instruments meist der Begriff „Klimacheck" verwendet.[11]) Aber auch Begriffe wie „Klimaverträglichkeits-Check",[12]) „Klimaverträglichkeitsprüfung"[13]) oder „Klimafolgenabschätzung"[14]) finden und fanden Verwendung.

Nicht nur begrifflich, sondern auch in der Sache unterscheiden sich die Instrumente zur Beurteilung der Klimaauswirkungen eines Vorhabens. Unterschiede bestehen insb hinsichtlich des Prüfgegenstandes, der prüfenden Stelle, des Prüfmaßstabs und der Rechtsfolgen.[15]) Neben den von uns hier behandelten KFA, welche staatliche Vorhaben im weitesten Sinne betreffen, gibt es etwa auch KFA auf Unternehmensebene, die in unserem Beitrag nicht weiter thematisiert werden.

Bevor auf diese Unterschiede und die ihnen zugrunde liegenden Fragestellungen näher eingegangen wird, geben wir zunächst einen rechtsvergleichenden Überblick über bereits bestehende oder geplante Instrumente.

---

bauplan_nb.pdf (1. 3. 2025); Budgetdienst des Österreichischen Parlaments, Budgetanalyse 2024, 6 FN 35, www.parlament.gv.at/dokument/budgetdienst/budget/BD-Budgetanalyse-2024.pdf (25. 3. 2025); www.diepresse.com/18824609/klima-check-pensionen-tuerkise-gruene-versprechen-an-bruessel-versandeten (25. 3. 2025).

10) EGMR 9. 4. 2024, 53600/20, *KlimaSeniorinnen,* Rz 548 f.

11) Siehe zB Parlamentskorrespondenz Nr 779 v 24. 10. 2007; kurier.at/chronik/oesterreich/wwf-will-verpflichtenden-klimacheck-fuer-alle-gesetze/400527763 (25. 3. 2025); RegProg 2020 – 2024, 72, 74; Klimavolksbegehren (348 dB 27. GP); 23/E 27. GP; 160/E 27. GP.

12) Siehe zB 33/UEA 23. GP.

13) Bundeskanzleramt/Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Ministerratsbeschluss v 10. 7. 2008 zur Einführung einer Klimaverträglichkeitsprüfung für Regelungsvorhaben des Bundes. Vortrag an den Ministerrat, Letztfassung 61/34, 10. 7. 2008 zit in Umweltbundesamt, Neunter Umweltkontrollbericht (2009) 62, 201.

14) Siehe zB 856/A 26. GP.

15) Siehe dazu noch ausführlich Abschn IV.

III. Bestehende oder geplante Instrumente im rechtsvergleichenden Überblick

A. Europäische Union

Auf EU-Ebene kommt der EU-Kommission gem Art 6 Abs 4 Europäisches Klimagesetz[16]) die Aufgabe zu, *„die Vereinbarkeit eines jeden Entwurfs einer Maßnahme bzw. eines jeden Legislativvorschlags, einschließlich Haushaltsvorschlägen, vor der Annahme"* mit den Klimaschutzzielen der Union zu bewerten.[17]) Dazu zählen das Ziel der Klimaneutralität bis 2050, die Klimaziele der Union für 2030 und 2040, sowie das Ziel, Fortschritte bei der Anpassung an den Klimawandel zu machen.[18]) Das Bewertungsergebnis ist mit den Folgenabschätzungen zu veröffentlichen, welche für Rechtssetzungsvorhaben auf EU-Ebene zur Steigerung der Rechtssetzungsqualität („better regulation") zum Einsatz kommen.[19]) Die Kommission hat sich außerdem darum zu bemühen, die entsprechenden Entwürfe mit den genannten Klimazielen in Einklang zu bringen und allfällige Unvereinbarkeiten zu begründen.[20]) Darüber hinaus sind bereits bestehende Unionsmaßnahmen alle fünf Jahre auf ihre Vereinbarkeit mit dem Ziel der Klimaneutralität zu überprüfen.[21])

Des Weiteren wurde in der SUP-Richtlinie[22]) vorgesehen, dass bestimmte Pläne und Programme, die voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben, wozu auch klimatische

---

16) VO (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates v 30. 6. 2021 zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität und zur Änderung der VO (EG) 401/2009 und (EU) 2018/1999 („Europäisches Klimagesetz"), ABl L 2021/243, 1.

17) Art 6 Abs 4 VO Europäisches Klimagesetz; s weiters Europäische Kommission, Better Regulation Guidelines (2021) 35; Europäische Kommission, Better Regulation Toolbox (2023) insb 315 ff, beide abrufbar unter commission.europa.eu/law/law-making-process/better-regulation/better-regulation-guidelines-and-toolbox_en (25. 3. 2025); vgl dazu krit European Scientific Advisory Board on Climate Change, Towards EU climate neutrality: progress, policy gaps and opportunities (2024) 23, 273 f, climate-advisory-board.europa.eu/reports-and-publications/towards-eu-climate-neutrality-progress-policy-gaps-and-opportunities/esabcc_report_towards-eu-climate-neutrality.pdf/@@download/file (25. 3. 2025); *Versmann/Nooteboom,* Checking the consistency of EU legislation with the Climate Law and the do no significant harm principle (2023) 3 f, www.ps4sd.eu/wp-content/uploads/2023/11/PS4SD-study-report_climate-consistency_DNSH_final2023.pdf (25. 3. 2025); weiters allg *Fujiwara/Asselt/Böβner ua,* The practice of climate change policy evaluations in the European Union and its member states: results from a meta-analysis, Sustain Earth 2019/2, 3, doi.org/10.1186/s42055 – 019-0015 – 8.

18) Art 2 Abs 1, Art 5, 6 Abs 4 Europäisches Klimagesetz.

19) Art 6 Abs 4 Europäisches Klimagesetz; Europäische Kommission, Better Regulation Guidelines 35.

20) Art 6 Abs 4 Europäisches Klimagesetz.

21) Art 6 Abs 2 Europäisches Klimagesetz; s insb Europäische Kommission, Climate Action Progress Report 2023, climate.ec.europa.eu/document/download/60a04592-cf1f-4e31 – 865b-2b5b51b9d09f_en (25. 3. 2025); Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialauschuss und den Ausschuss der Regionen „Fit für 55": auf dem Weg zur Klimaneutralität – Umsetzung des EU-Klimaziels für 2030, 14. 7. 2021, COM/2021/550 final; Report from the European Commission to the European Parliament and the Council on the operation of the European Climate Law and of the Effort Sharing Regulation, and on the Emissions Trading System Directive in the context of the global stocktake, 15. 5. 2014, COM(2024) 196 final 2 f; vgl zB *Evans/Duwe/Velten,* Policy consistency: What it means, how to measure it, and links with other processes (2023) 3 ff, 21, www.ecologic.eu/sites/default/files/publication/2023/50095-Policy-consistency-EUCL-implementation-web.pdf (25. 3. 2025).

22) RL 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v 27. 6. 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (SUP-RL), ABl L 2001/197, 30.

Faktoren gezählt werden,[23]) einer Strategischen Umweltprüfung (SUP) unterzogen werden müssen.[24]) Die SUP hat somit – ähnlich wie eine KFA – zum Ziel, *„dass derartige Auswirkungen [. . .] bei der Ausarbeitung und vor der Annahme"* der entsprechenden Pläne und Programme *„berücksichtigt werden"*.[25])

B. Österreich

1. Verwandte Instrumente auf Bundesebene

Auf Bundesebene wurde zwar noch keine KFA eingeführt, bei einigen Instrumenten sind die Auswirkungen von Vorhaben auf das Klima aber bereits (mit-) zu berücksichtigen.

Zentral ist in diesem Zusammenhang die in § 17 Bundeshaushaltsgesetz 2013 (BHG)[26]) vorgesehene wirkungsorientierte Folgenabschätzung (WFA):[27]) § 17 Abs 2 BHG ordnet an, dass für alle „Vorhaben" vom zuständigen BM[28]) eine WFA durchzuführen und dem Vorhaben anzuschließen ist. Der Begriff des „Vorhabens" wird in § 17 Abs 1 BHG definiert und umfasst insb die Vorbereitung der Erlassung von Rechtsvorschriften des Bundes (Gesetze, Verordnungen, Vereinbarungen nach Art 15a BV-G und internationale Verträge).[29]) Zu den von der WFA erfassten Wirkungsdimensionen zählen auch umweltpolitische Auswirkungen.[30]) Nach der WFA-Grundsatz-Verordnung umfasst die Wirkungsdimension „Umwelt" insb auch das Klima. Nach dieser Verordnung ist von einer wesentlichen Auswirkung auf das Klima auszugehen, wenn das Vorhaben eine Änderung der THG-Emissionen um 10.000 t CO_2-Äquivalent pro Jahr bewirkt.[31]) Ist diese Voraussetzung erfüllt, so ist die Umweltdimension im Rahmen der WFA abzuschätzen bzw darzustellen. Ist die Voraussetzung nicht erfüllt, so ist lediglich eine vereinfachte WFA durchzuführen.[32])

Die Durchführung der WFA mit Blick auf Klimaaspekte richtet sich nach der WFA-Umwelt-Verordnung (iwF WFA-UV).[33]) Für die vereinfachte WFA ist die Frage zu beantworten ob das Vorhaben die THG-Emissionen verändert.[34]) Für die „Standard-WFA" ist die Frage zu beant-

---

[23]) Anh I SUP-RL.

[24]) Art 1 SUP-RL.

[25]) ErwGr 4, 17 SUP-RL; vgl *Alge/Kroiss/Schmidhuber,* Strategische Umweltprüfung (SUP), in *Ennöckl/Raschauer/Wessely* (Hrsg), Handbuch Umweltrecht[2] (2019) 666 (668 ff); *Raschauer/Stangl,* Unionsrecht, in *Ennöckl/Raschauer/Wessely* (Hrsg), Handbuch Umweltrecht[2] (2019) 104 (120 sowie FN 75).

[26]) Bundesgesetz über die Führung des Bundeshaushaltes (Bundeshaushaltsgesetz 2013 – BHG 2013) BGBl I 2009/139 idF BGBl I 2024/159.

[27]) Zur WFA auf Ebene der Länder s zT schon oben sowie (allerdings zum Stand 2015) *Krenn-Mayer,* Wirkungsorientierte Folgenabschätzung in der Landeslegistik, in Linzer Legistik Gespräche 2015, 21 ff.

[28]) Bzw dem jeweils haushaltsleitenden Organ (§ 6 BHG) – das sind neben den BM zB der BPräs oder der Präsident des NR.

[29]) Weiters zählen dazu sonstige rechtsetzende Maßnahmen grundsätzlicher Art gem § 16 Abs 2 sowie Vorhaben gem § 58 Abs 2 BHG; s dazu auch § 4 Z 3 u 4 V des Bundeskanzlers über Grundsätze der wirkungsorientierten Folgenabschätzung bei Regelungsvorhaben und sonstigen Vorhaben (WFA-GrundsatzV – WFA-GV) BGBl II 2012/489 idF BGBl II 2015/67.

[30]) Zum Begriff „Wirkungsdimension" s § 4 Z 6 WFA-GV.

[31]) Anl 1 zu § 6 Abs 1 WFA-GV.

[32]) § 10a ff WFA-GV.

[33]) V des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Abschätzung der Auswirkungen auf die Umwelt im Rahmen der wirkungsorientierten Folgenabschätzung bei Regelungsvorhaben und sonstigen Vorhaben (WFA-UmweltV – WFA-UV) BGBl II 2012/493.

[34]) Anl 1 zu § 3 WFA-UV.

worten, *„[u]m welche Größenordnung"* sich die THG-Emissionen ändern.[35]) Auch wenn in § 1 Abs 2 WFA-UV zu lesen ist, dass die V *„methodische Vorgaben"* zur Abschätzung der Umwelt- und Klimaauswirkungen macht, finden sich über die genannten Fragestellungen hinaus keine Vorgaben (etwa: zur Bezugnahme auf Klimaziele oder Berechnungsmethoden für THG-Emissionen, Bezugnahme auf SDGs). Das Ziel der WFA ist vor allem gesteigerte Transparenz hinsichtlich der Erreichung der verfolgten Wirkungsziele. Dies kann iwF auch im Rahmen der in § 18 BHG vorgesehenen internen Evaluierung von Vorhaben beurteilt werden. Die in der WFA vorgebrachten Argumente könnten zumindest theoretisch auch bei verfassungsgerichtlichen Abwägungsentscheidungen releviert werden; in der Praxis gesteht ihnen der VfGH bisher keine große Bedeutung zu.[36])

Im Lichte dessen kann festgehalten werden, dass es bereits eine – wenn auch: sehr schwache – Form der KFA im Rahmen der WFA gibt. Wenn aber vorgeschlagen wird, die KFA in die WFA zu integrieren,[37]) so ist damit wohl eine im Vergleich zur bestehenden Rechtslage intensivere Prüfung der Klimawirkungen eines Vorhabens gemeint.

Darüber hinaus finden sich auch abseits der WFA Anregungen zur Durchführung einer KFA auf Bundesebene. So kann dem Pariser Klimaabkommen[38]) zumindest ein Anreiz zur Durchführung von KFA entnommen werden.[39]) Demnach sind die Vertragsstaaten verpflichtet, im Rahmen des erweiterten Transparenzrahmens regelmäßig über ihre Fortschritte bei der Umsetzung und dem Erreichen ihres national festgelegten Beitrags zu berichten.[40]) Um diese Fortschritte auf Basis fundierter Information beurteilen zu können, wäre die Einführung einer KFA sinnvoll.

Als EU-MS ist Österreich zudem verpflichtet, in den integrierten nationalen Energie- und Klimaplan (NEKP) eine Folgenabschätzung zu den geplanten Politiken und Maßnahmen aufzunehmen, die zum Erreichen der nationalen Ziele geplant sind.[41]) Die GovernanceVO regelt in ihrem Anhang (im Vergleich zur WFA-UV: sehr ausführlich), welche Bestandteile diese Folgenabschätzung des NEKP enthalten muss: Demnach sind etwa die Auswirkungen auf das Energiesystem, die THG-Emissionen, den THG-Abbau und, sofern sachdienlich, Luftschadstoffemissionen zu berücksichtigen und mit den derzeitigen Politiken und Maß-

[35]) Pkt 1.3 Anl 2 zu § 3 WFA-UV.

[36]) VfGH 13. 12. 2019, G 67/2019 ua; 13. 12. 2019 G 78/2019; sowie Nachw bei *T. Weber,* Verfassungsrechtliche Vorgaben für „rationale" und evidenzbasierte Klimapolitik, RdU 2025/26, 47 (50 f).

[37]) 2616/J 27. GP; 2604/AB 27. GP; *Bertel,* Klimaschutz und Klimawandelanpassung – Verfassungsrechtliche Aspekte mit Bezug zur Mobilität in Österreich, ZVR 2023/17, 45; Republik Österreich, Österreich und die Agenda 2030. Freiwilliger Nationaler Bericht zur Umsetzung der Nachhaltigen Entwicklungsziele/SDGs (FNU) 110 f; BMF, Österreichischer Aufbau- und Resilienzplan 2020 – 2026 Anh I; 6886/AB 27. GP; 160/E 27. GP; 9140/AB 27. GP.

[38]) Übereinkommen von Paris, BGBl III 2016/197.

[39]) Vgl *Fujiwara/van Asselt/Böβner ua* 1 f.

[40]) Art 13 f Übereinkommen von Paris; vgl *Fujiwara/van Asselt/Böβner ua* 1 f.

[41]) Art 3 Abs 2 lit f VO (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates v 11. 12. 2018 über das Governance-System für die Energieunion und für den Klimaschutz, zur Änderung derVO (EG) 663/2009 und (EG) 715/2009 des Europäischen Parlaments und desRates, der RL 94/22/EG, 98/70/EG, 2009/31/EG, 2009/73/EG, 2010/31/EU, 2012/27/EU und2013/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, der RL 2009/119/EG und (EU)2015/652 des Rates und zur Aufhebung der VO (EU) 525/2013 des EuropäischenParlaments und des Rates (GovernanceVO) ABl L 2028/328, 1; Art 7 Abs 1 Europäisches Klimagesetz; vgl *Fujiwara/van Asselt/Böβner ua* 2.

nahmen zu vergleichen.[42]) Der Plan ist alle 10 Jahre zu aktualisieren.[43]) Des Weiteren kann aus der SUP-RL eine Pflicht zur Durchführung einer KFA für bestimmte Pläne und Programme abgeleitet werden.[44]) Die Synergien sollten dementsprechend bestmöglich genutzt werden.

2. KFA auf Länderebene

Auf der Ebene einiger Länder wurden in Österreich bereits KFA vorgesehen. So beschloss die Tiroler Landesregierung im Jahr 2021, dass bei der Erlassung oder Novellierung von Rechtsnormen wie Gesetzen, Verordnungen, Erlässen und Richtlinien ein sogenannter „Klima-Check" durchzuführen ist.[45]) In einem ersten Schritt werden jedoch nur klimarelevante Gesetze überprüft,[46]) und zwar nach folgendem Schema: Expert:innen der jeweiligen Fachabteilungen der Landesverwaltung überprüfen in der Frühphase der fachlichen Ausarbeitung eines Entwurfs anhand eines Excel-Tools, ob das Vorhaben Auswirkungen auf die Bereiche

[42]) Siehe Anh I Teil 1 Abschn B Art 5 GovernanceVO.

[43]) Art 14 GovernanceVO. Fraglich ist, ob es für den NEKP selbst eine WFA nach dem BHG braucht: Zwar handelt es sich beim NEKP nicht um ein Regelungsvorhaben iSd § 17 Abs 1 BHG, aber die Einordnung als rechtssetzende Maßnahme nach § 16 Abs 2 BHG oder als Vorhaben nach § 58 Abs 2 BHG (dh: ein in wirtschaftlicher, rechtlicher oder finanzieller Sicht einheitlicher Vorgang, aus dem voraussichtlich außerordentlich bedeutsame Mittelverwendungen des Bundes erwachsen werden) liegt nahe. Vgl dazu insb die Ausführungen in Handbuch WFA 36 f, wonach *„Förderrichtlinien, die zwar keinen hoheitlichen Charakter haben, aber für die Vergabe von Mitteln Grundsätze festlegen"* als rechtssetzende Maßnahmen zu betrachten sind. Dies wäre uE auch für den NEKP anzunehmen. Ein Vorhaben nach § 58 Abs 2 BHG liegt gem Abs 3 iVm Anh 1 V der Bundesministerin für Finanzen über die Vorbereitung und Durchführung von Vorhaben (einschließlich Vorbelastungen und Vorberechtigungen), sowie über den finanziellen Wirkungsbereich betreffend sonstige rechtsetzende Maßnahmen von erheblicher finanzieller Bedeutung und den Erwerb von Beteiligungen (VorhabensV) BGBl II 2013/22 idF BGBl II 2015/70 außerdem dann vor, wenn zB bestimmte Betragsgrenzen für einzelne Infrastrukturprojekte überschritten werden. Zur WFA-Pflicht: mit Blick auf die Wirkungsdimension Umwelt kann eine gemäß GovernanceVO durchgeführte Folgenabschätzung im NEKP als durchgeführte WFA nach BHG eingeordnet werden, da die Folgenabschätzung nach der GovernanceVO umfassender sein sollte als die WFA nach der WFA-UV; fraglich wäre aber, ob auch die finanziellen Auswirkungen entsprechend den einschlägigen Vorgaben dargestellt werden, hier ist insb auf die WFA-Finanzielle-AuswirkungenV BGBl II 2012/490 idF BGBl II 2024/221 hinzuweisen. Zum Einvernehmen mit dem BMF: Bei Vorhaben nach § 16 Abs 2 ist im Falle einer erheblichen finanziellen Bedeutung gem § 8 iVm Anh 1 VorhabensV jedenfalls Einvernehmen mit dem BMF herzustellen. Bei Vorhaben nach § 58 Abs 2 BHG (sowie § 3 Abs 1 VorhabensV) kann die Einvernehmensherstellung hingegen entfallen, wenn derartige Vorhaben nach Art und Umfang durch Bundesgesetz vorbestimmt sind. Es ließe sich argumentieren, dass auch unionsrechtlich gebotene Vorhaben wie die Erstellung eines NEKP unter diese Ausnahme fallen, insb weil die im NEKP avisierten Maßnahmen ohnehin noch in einem Rechtssetzungsverfahren erlassen werden und dabei idR auch einer WFA unterzogen werden müssen. Andererseits bezieht sich diese Ausnahme wohl darauf, dass im Fall eines Bundesgesetzes das Parlament (der Souverän) bereits eine entsprechende Mittelverwendung entschieden hat, sodass dem BMF keine weitere Mitsprachemöglichkeit zukommt, vgl *Stöger,* Verfassungsrechtliche Aspekte der Haushaltsrechtsreform 2008, ZfV 2011/554, 347 (349 ff, insb 352). Diese wäre im Fall von unionsrechtlich gebotenen Vorhaben nicht der Fall, solange dem nat. Gesetzgeber ein gewisser Umsetzungsspielraum zukommt.

[44]) Siehe dazu bereits Abschn III.A.

[45]) Tiroler Landesregierung, Regierungsbeschluss v 22. 9. 2021.

[46]) Dazu zählen ua das Abfallwirtschaftsgesetz, die Bauordnung, das Elektrizitätsgesetz, das Landwirtschaftsgesetz oder das Wohnbauförderungsgesetz. Eine Auflistung aller als relevant eingestuften Materien findet sich in Erlass Nr 93 des Landesamtsdirektors v 25. 8. 2022.

Klimaschutz und Klimawandelanpassung hat.[47]) Das Ergebnis der Beurteilung wird in den Erläuternden Bemerkungen veröffentlicht.[48])

In der Steiermark sehen die Regelungen über die WFA des Landes[49]) auch die Berücksichtigung von Klimaauswirkungen vor.[50]) Im Jahr 2023 wurde die WFA um das „Klima-Check-Tool" ergänzt.[51]) Landesgesetze und -verordnungen sowie Vereinbarungen gem Art 15a B-VG werden vor ihrer Realisierung von der zuständigen Abteilung des AdLReg mithilfe von Übersichtstabellen einer Grobprüfung unterzogen.[52]) Ergibt diese Prüfung mittlere bis hohe Auswirkungen, folgt eine Feinprüfung anhand des Klima-Check-Tools durch die für Klimaschutz zuständige Abteilung.[53]) Das Ergebnis wird in der WFA abgebildet.[54])

In Oberösterreich ist die Einführung eines „Klima-Checks" für Förderungen und damit eine Anpassung der Förderrichtlinien des Landes geplant; außerdem wird die Beurteilung der „Klimaverträglichkeit" als Teil der (Landes-)WFA[55]) eingeordnet.[56])

Besondere Beachtung verdient außerdem der (Entwurf für) ein Wiener Klimagesetz, der 2024 vorgelegt wurde. Der Entwurf sieht vor, dass für Wien ein eigenes „Klimabudget" (§ 11) und ein „Klimafahrplan" (§ 10) erstellt werden, deren Einhaltung von einem „Klimarat" (§ 6ff) überprüft und bewertet werden soll. Außerdem sieht der Entwurf die Einführung eines „Klimachecks" für sämtliche Gesetzesvorlagen und Verordnungsentwürfe vor (§ 12). Dabei sollen Auswirkungen auf näher genannte „klimarelevante Bereiche", wie etwa Mobilität oder Energieversorgung, geprüft werden. Ausgenommen sollen nach § 12 Abs 2 Vorhaben sein, von denen vernachlässigbare Auswirkungen ausgehen oder die der Umsetzung zwingender unionsrechtlicher Vorgaben dienen.[57]) In § 13 sieht der Entwurf außerdem einen Klimacheck für Bauvorhaben der Stadt Wien vor.

---

[47]) Land Tirol, Klima-Check. Leitfaden als Arbeitshilfe zur praktischen Anwendung und Nutzung des Klima-Check Tools 3f; Landesamtsdirektor, Erlass Nr 93 v 25. 8. 2022, 1f. Der Fragenkatalog wurde im Auftrag der Bundesländer vom Umweltbundesamt und dem Institut für industrielle Ökologie erarbeitet und basiert auf der Treibhausgas-Inventurlogik (Klima-Bilanzcheck), wobei auch das Tool des Bundes für die WFA, der nationale Szenarienrechner sowie die Österreichische und Bundesländer-Luftschadstoffinventur berücksichtigt wurden.

[48]) Tirol.orf.at/stories/3163851 (25. 3. 2025).

[49]) Durchzuführen gem Art 19a Abs 3 Stmk L-VG iVm § 2 StLHG iVm §§ 7f VOWO 2020.

[50]) Seit 2021; s § 8 Abs 8, § 11 Abs 2 VOWO 2020.

[51]) www.news.steiermark.at/cms/beitrag/12897573/154271055 (25. 3. 2025); s insb Land Steiermark, Legistisches Handbuch, Abschn H 14f.

[52]) Land Steiermark, Legistisches Handbuch, Abschn H 4, 14.

[53]) Land Steiermark, Legistisches Handbuch, Abschn H 15.

[54]) Land Steiermark, Legistisches Handbuch, Abschn H 14f.

[55]) Vgl dazu Art 30 Abs 2 OÖ Landes-Verfassungsgesetz (OÖ L-VG) LGBl 1991/122 idF 39/2019; sowie das vom OÖ Landtag beschlossene „Leitbild für die Erarbeitung von Normen", www.land-oberoesterreich.gv.at/27775.htm (25. 3. 2025).

[56]) www.ooevp.at/daheim/artikel/ooevp-fp-koalition-will-klima-check-bei-landesfoerderungen-einfuehren (25. 3. 2025).

[57]) Die Reichweite dieser Ausnahme ist fraglich; insb wenn man argumentieren würde, dass die Erreichung der Klimaziele eine zwingende Vorgabe des EU-Rechts idS darstellt, würde sich der Anwendungsbereich des Klimachecks deutlich verringern, was wohl nicht dem telos des Klimagesetzes entspricht.

3. KFA auf Gemeindeebene

Österreichische Gemeinden bis 50.000 Einwohner:innen können mithilfe des von der Österreichischen Energieagentur zur Verfügung gestellten „klimaaktiv Gemeindetools" lokale Vorhaben auf ihre klimarelevanten Folgen prüfen.[58]) Dazu beantworten die Mitarbeiter:innen der Gemeinden zunächst mithilfe eines Kriterienkatalogs Fragen zu einem Vorhaben. Das Tool bewertet anschließend mittels Ampelsystem die CO_2-Relevanz des Vorhabens und gibt Empfehlungen, wie es ggf klimafreundlich(er) umgesetzt werden kann.[59]) Bereits 2021 beschloss der Gemeinderat der Stadt Krems *„die Anwendung des Leitfadens zur Prüfung und Bewertung kommunaler Beschlussvorlagen auf Klimarelevanz und der zugehörigen Tools bei allen Stadtsenats- und Gemeinderatsanträgen"*.[60])

C. Deutschland

In Deutschland wird seit einigen Jahren auf verschiedenen Ebenen an der Einführung von KFA gearbeitet: So wurde 2021 in Berlin vorgesehen, dass alle *„Senatsvorlagen zur Beschlussfassung mit Ausnahme von Personalvorlagen"* anhand eines Leitfadens einem Klimacheck zu unterziehen sind.[61])

In Bremen werden seit 2024 ebenfalls die Senatsvorlagen auf ihre Auswirkungen auf den Klimaschutz überprüft.[62])

Weiters sind seit 2023 in Hessen Beschlüsse der Landesregierung über Gesetzesentwürfe und Verordnungen unter Abwägung der Auswirkungen auf die Klimaschutzziele des Hessischen Klimagesetzes zu fassen und die wesentlichen Abwägungen und Entscheidungsgründe in der Beschlussvorlage festzuhalten.[63])

In Niedersachsen ist geplant, ab 2025 einen Klimacheck im Landeshaushalt durchzuführen, so dass alle Ausgaben im Etat, die einen Beitrag zum Klimaschutz oder zur Anpassung an die Klimafolgen leisten, mit einer Klimakennziffer versehen werden.[64])

---

[58]) www.ots.at/presseaussendung/ots_20240822_ots0099/neues-klimaaktiv-gemeindetool-bewertet-klimafolgen-von-projekten (25. 3. 2025); www.klimaaktiv.at/gemeinden/qualitaetssicherung/gemeindetool.html (25. 3. 2025).

[59]) www.ots.at/presseaussendung/ots_20240822_ots0099/neues-klimaaktiv-gemeindetool-bewertet-klimafolgen-von-projekten (25. 3. 2025); www.klimaaktiv.at/gemeinden/qualitaetssicherung/gemeindetool.html (25. 3. 2025).

[60]) Stadt Krems, Gemeindesratsbeschluss v 17. 5. 2021.

[61]) § 9 Abs 6a Gemeinsame Geschäftsordnung für die Berliner Verwaltung, Besonderer Teil (GGO II), www.berlin.de/sen/uvk/presse/pressemitteilungen/2021/pressemitteilung.1076960.php (25. 3. 2025). Die einzelnen Senatsverwaltungen sollen bei der Erarbeitung ihrer Vorlagen anhand einer Exceltabelle (Leitfaden Klimacheck) die Auswirkungen auf die Treibhausgasemissionen beurteilen und ggf klimafreundlichere Entscheidungsalternativen darlegen. Die Ergebnisse sind in der Begründung der Senatsvorlagen darzustellen.

[62]) Senat der Freien Hansestadt Bremen, Beschluss v 14. 11. 2023 über die Einführung des Klimachecks für Senatsvorlagen. Dazu wurde der excelbasierte Klimacheck von Berlin zu einem webbasierten, interaktiven Prüftool weiterentwickelt.

[63]) § 7 Abs 3 Hessisches Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes und zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels (Hessisches Klimagesetz) v 26. 1. 2023; vgl *Kratz,* Der französische Verfassungsrat marginalisiert die Gesetzesfolgenabschätzung, VerfBlog 2023/5/01, verfassungsblog.de/gewaltenteilung-vor-klimaschutz/, DOI: 10.17176/20230501–204436-0 (25. 3. 2025).

[64]) Ähnl Klimakennziffern gibt es bereits auf deutscher Bundesebene sowie in Bremen, s www.ndr.de/nachrichten/niedersachsen/hannover_weser-leinegebiet/Niedersachsen-fuehrt-Klimakennziffer-im-Landeshaushalt-ein,haushalt988.html (25. 3. 2025).

Darüber hinaus arbeiten entsprechenden Berichten zufolge noch weitere Länder an der Konzipierung und Umsetzung von KFA.[65])

Auf Ebene des Bundes wurde im Koalitionsvertrag von 2021 vereinbart, dass *„das jeweils federführende Ressort seine Gesetzentwürfe auf ihre Klimawirkung und die Vereinbarkeit mit den nationalen Klimaschutzzielen hin prüft und mit einer entsprechenden Begründung versieht (Klimacheck).“*[66]) Das mit der Umsetzung betraute Ministerium organisierte dazu mehrere Workshops mit dem deutschen Umweltbundesamt. Dem Abschlussbericht zufolge war ein zweistufiges Verfahren geplant, wonach Vorhaben mit größerem CO_2-Ausstoß einer tiefergehenden Detailprüfung zu unterziehen sind.[67]) Inwieweit dieser Vorschlag von der nächsten deutschen Bunderegierung übernommen wird, ist derzeit nicht absehbar.

IV. Zentrale Fragestellungen bei der Ausgestaltung von KFA

Die soeben überblicksmäßig dargestellten Instrumente zeigen die mögliche Bandbreite dessen auf, was als KFA verstanden werden kann. Dabei zeigen sich vor allem Unterschiede hinsichtlich des Prüfgegenstands (welche Vorhaben sind einer KFA zu unterziehen?), der prüfenden Stelle, des Prüfmaßstabs (welche Auswirkungen sind mit Blick auf welche Zielsetzungen zu beurteilen?) und der (Rechts-)Folgen der durchgeführten Beurteilung. Diese Unterschiede und ihre verfassungsrechtliche Bedeutung werden im Weiteren unter Berücksichtigung der einschlägigen Literatur diskutiert. Da je nachdem, auf welcher Ebene eine KFA verankert werden soll, unterschiedliche rechtliche Voraussetzungen zu beachten sind, fokussieren wir bei der Diskussion über die möglichen Vor- und Nachteile der unterschiedlichen Ausgestaltungen auf die Bundesebene.

A. Prüfgegenstand

1. Umfasste Vorhabenstypen: Legislative und Exekutive

Die erste zentrale Frage, die sich bei der Ausgestaltung einer KFA auftut, lautet: Welche Vorhaben der Legislative und/oder Exekutive sind einer Klimafolgenabschätzung zu unterziehen?

Aus der Perspektive eines möglichst effektiven Klimaschutzes sollten alle Vorhaben auf ihre Klimaverträglichkeit geprüft werden. Dazu zählen etwa Gesetze und Verordnungen (bzw Entwürfe davon), aber auch sonstige Akte, wie etwa Förderrichtlinien oder Pläne. Im Regierungsprogramm 2020 wurde zB vereinbart, einen Klimacheck *„[f]ür alle neuen und bestehenden Gesetze, Verordnungen und Bund-Länder-Vereinbarungen“* sowie *„die Erstellung von För-*

---

[65]) Vgl *Bundländerarbeitsgemeinschaft Klima, Energie, Mobilität und Nachhaltigkeit,* Bericht Vorrang für Klimaschutz, Klimawandelanpassung, Klimavorbehalt, Klimafolgenabschätzung, Klimaschutzgesetzgebung 2020, 2 f, www.umweltministerkonferenz.de/umlbeschluesse/umlaufBericht2020_71.pdf (25. 3. 2025).

[66]) Siehe zB Koalitionsvertrag zwischen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP 2021 – 2025, www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/koalitionsvertrag-2021 – 1990800 (25. 3. 2025); www.rnd.de/politik/annalena-baerbock-klima-fortschritt-ungenuegend-verbindlicher-klimacheck-4BMCO55WOBDUNOVUTDNS4FD2IU.html (25. 3. 2025).

[67]) *Baldauf/Difliff/Heiberg/Jordan,* Abschlussbericht. Konzeptentwurf zum Klimacheck für die Bundesministerien (2024) 9 ff; *Ramboll Management Consulting GmbH im Auftrag des Umweltbundesamtes für das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz,* Konzeptentwicklung zum Klimacheck. Zweiter Zwischenbericht (2023) 6.

derrichtlinien und Investitionen des Bundes" vorzusehen.[68]) Mit dem Klimavolksbegehren wurde zudem die Prüfung klimarelevanter Projekte gefordert.[69])

Aus der Perspektive eines möglichst niedrigen Verwaltungs- und Ressourcenaufwandes könnte es hingegen geboten erscheinen, bei der Auswahl der von einer KFA erfassten Vorhaben zu priorisieren.[70]) Dafür gibt es verschiedene Möglichkeiten. Eine Option wäre, nach Rechtsakttypen zu differenzieren, indem zB nur Gesetze(svorhaben) überprüft werden. Nachdem aber auch andere Vorhaben erhebliche Klimaauswirkungen haben können, erscheint diese Abgrenzung willkürlich und nicht im Einklang mit dem Ziel eines effektiven Klimaschutzes.[71])

Anstelle eines Abstellens auf Rechtsakttypen erscheint es daher sinnvoller, auf die voraussichtlichen Klimaauswirkungen von Vorhaben abzustellen. So könnten bei der Regelung der von einer KFA erfassten Vorhaben aus Gründen der Rechtsklarheit spezifische Rechtsakttypen genannt werden und die KFA darüber hinaus auf sonstige besonders klimarelevante Vorhaben erstreckt werden. Der Entwurf für das Wiener Klimagesetz sieht bspw einen „Klimacheck" für Gesetzesvorlagen und Verordnungsentwürfe vor, regelt aber eigens auch einen „Klimacheck für Bauvorhaben" der Stadt.

2. Erheblichkeitsschwelle, sektorenspezifischer Zugang und mehrstufige Prüfung

Für die Einschränkung der KFA auf bestimmte klimarelevante Vorhaben gibt es unterschiedliche Modelle:

Eine Option ist die Einführung einer Erheblichkeitsschwelle, so dass nur jene Vorhaben geprüft werden, die erhebliche Auswirkungen auf das Klima haben. So wurde etwa im Klimavolksbegehren auf „klimarelevante" Projekte verwiesen. Die letzte BReg beabsichtigte, einen „*Grenzwert für die [negativen] Auswirkungen*" vorzusehen, ab dem eine Evaluierung und Alternativenprüfung verpflichtend vorzunehmen ist.[72]) Schon jetzt wird im Rahmen der WFA von „wesentlichen" Auswirkungen auf das Klima ausgegangen, wenn das Vorhaben eine Änderung der THG-Emissionen um 10.000 t CO_2-Äquivalent pro Jahr bewirkt.

Eine in anderen EU-MS bereits praktizierte Variante wäre es, Vorhaben (vertieft) zu prüfen, die THG-intensive Sektoren betreffen.[73]) Ähnlich ist auch die Vorgehensweise beim Tiroler und stmk Klima-Check sowie im Entwurf des Wiener Klimagesetzes.[74]) Hier bestünde allerdings das Risiko, dass (Querschnitts-)Bereiche, die keinem dieser Sektoren unmittelbar zu-

[68]) RegProg 2020 – 2024, 72, 74. Im Regierungsprogramm 2025 – 2029, 153 wurde lediglich festgehalten, dass Klimachecks in der WFA etabliert werden sollen. Demnach wäre eine WFA immer dann durchzuführen, wenn ein Vorhaben nach § 17 Abs 1 BHG in Vorbereitung ist.

[69]) Klimavolksbegehren (348 dB 27. GP).

[70]) *Dietsche,* Nachhaltige Gesetzgebung: Über die effektive Verankerung der Nachhaltigkeit im deutschen System der Gesetzesfolgenabschätzung, Nachhaltigkeitsrecht 2022/2, 237.

[71]) Im Übrigen wird auch bei der WFA nicht idS nach Rechtsakttypen differenziert.

[72]) RegProg 2020 – 2024, 74; konkretisiert in 160/E 27. GP.

[73]) *Fujiwara/van Asselt/Böβner ua* 2, 9. Dazu zählten 2023 die Sektoren Energie und Industrie, Verkehr, Landwirtschaft, Gebäude, Abfallwirtschaft und Fluorierte Gase, www.umweltbundesamt.at/klima/treibhausgase (25. 3. 2025). Siehe insb auch die THG-Emissionen nach CRF-Sektoreinteilung (Energieaufbringung, Industrie, Transport, Kleinverbrauch, Sonstige (Militär), Fugitive Emissionen, Prozessemissionen, Landwirtschaft, Abfall und LULUCF) im NEKP-Entwurf vom August 2024, 246.

[74]) Dazu jeweils oben bei Abschn III.B.2.

ordenbar sind, aufgrund ihrer Lenkungseffekte aber dennoch erhebliche Auswirkungen auf das Klima haben (etwa: öffentliche Beschaffung, Förderungen), aus der KFA fallen.

Interessant erscheint daher der in Deutschland erarbeitet Vorschlag, wonach zunächst *alle* Vorhaben[75]) daraufhin zu überprüfen sind, ob sie klimarelevante Auswirkungen haben und falls ja, ob diese erheblich sind (Basisprüfung). Nur dann wäre in einem zweiten Schritt eine vertiefte Prüfung durchzuführen (Detailprüfung). Die Basisprüfung soll alle Sektoren des Bundes-Klimaschutzgesetzes,[76]) wozu auch der (Auffang-)Sektor „Sonstiges" zählt, sowie den LULUCF-Sektor umfassen.[77])

3. Evaluierung bestehender Maßnahmen oder nur „Neuvorhaben"

Weiters wäre zu überlegen, ob nur neue Vorhaben überprüft werden, oder auch bereits bestehende Maßnahmen. Sowohl im Klimavolksbegehren[78]) als auch im Regierungsprogramm 2020 – 2024 wurde angestrebt, auch bestehende Gesetze und Verordnungen einer KFA zu unterziehen. Im Lichte dessen, dass ein enger Zusammenhang zwischen der Evaluierung bestehender Rechtsvorschriften (Ex-post-Evaluierungen) und der Überprüfung neuer Rechtsvorschriften (Ex-ante-Überprüfungen) besteht, wäre eine Erfassung auch bestehender Maßnahmen aus der Perspektive einer möglichst umfassenden Beurteilung der Klimaschutzbemühungen sinnvoll.[79]) Dagegen wird eingewandt, dass der Staat dann *„in den nächsten Monaten und Jahren nichts anderes mehr zu tun [hätte], als diesen Klimacheck der Gesetze durchzuführen."*[80]) Aus der Perspektive eines möglichst niedrigen Verwaltungs- und Ressourcenaufwandes könnte es sich daher in Anlehnung an die Regelungen der EU lohnen, bestehende nationale Maßnahmen (nur) alle fünf Jahre auf ihre Vereinbarkeit mit dem Ziel der Klimaneutralität zu überprüfen.[81]) Dies könnte zB in Zusammenhang mit der Erstellung des NEKP erfolgen.[82])

Wenn eine KFA nur für „neue" Vorhaben verpflichtend sein soll, ist zu klären, wann und inwieweit ein Vorhaben als „neu" einzuordnen ist. In Tirol wurde bspw vorgesehen, dass sowohl gänzlich neu erlassene Gesetze als auch Teilnovellierungen zu überprüfen sind, im Fall von Teilnovellierungen aber nur jene Bestimmungen, die neu eingefügt werden.[83]) Dies erscheint insofern sinnvoll, als Novellierungen andernfalls hinausgezögert werden könnten, selbst wenn sie positive Auswirkungen auf das Klima hätten, damit nicht das gesamte Gesetz

---

[75]) Allerdings ist der Vorschlag beschränkt auf Gesetzesvorhaben, was – wie oben ausgeführt – zu restriktiv erscheint, weil damit untergesetzliche klimarelevante Vorhaben aus der KFA fallen.

[76]) Bundes-Klimaschutzgesetz v 12. 12. 2019 (BGBl I S 2513), das zuletzt durch Art 1 Gesetz v 15. 7. 2024 (BGBl 2024 I Nr 235) geändert worden ist.

[77]) *Baldauf/Difliff/Heiberg/Jordan* 9 ff, 23; *Ramboll Management Consulting GmbH* 6.

[78]) Klimavolksbegehren (348 dB 27. GP).

[79]) So können etwa Erkenntnisse ex-post, zB ob und warum gesetzte Ziele erreicht oder nicht erreicht werden konnten, bei Ex-ante-Überprüfungen nützlich sein und zur Verbesserung und Weiterentwicklung der Bewertungskriterien beitragen; vgl *Broniewicz/Bukowska/Godlewska/Lulewicz-Sas/Sidorczuk-Pietraszko,* Climate Change Adaptation in Ex-Ante Assessment of Legal Acts – a Proposal of Indicators for Poland, Economics and Environment 2022/3, 52 (64), doi.org/10.34659/eis.2022.82.3.525; *Bertel* 45.

[80]) 697 dB 27. GP – Ausschussbericht NR – Anl 3, 9.

[81]) Art 6 Abs 2 Europäisches Klimagesetz; Guidelines Better Regulation 35; Tool-box insb 315 ff; vgl zB *Versmann/Nooteboom* 3, 6; allg *Fujiwara/van Asselt/Böβner ua* 3.

[82]) Allerdings sollten dann auch all jene Vorhaben überprüft werden, die negative Auswirkungen auf das Klima haben, und nicht nur jene mit positiven Effekten.

[83]) Landesamtsdirektor, Erlass Nr 93 v 25. 8. 2022, 1.

einer Klimafolgenabschätzung zu unterziehen ist. Andererseits lassen sich in vielen Fällen die Klimaauswirkungen einer Teilnovellierung ohnehin nicht ohne Einbeziehung des Sinnzusammenhangs (restliches Gesetz) erfassen.

4. Relevantes Vorhabensstadium

Schließlich stellt sich die Frage, in welcher Phase des Vorhabens eine KFA durchzuführen ist. Diesbezüglich herrscht weitgehend Einigkeit, dass die Klimafolgenabschätzung möglichst früh stattfinden sollte, sodass die entsprechenden Erkenntnisse und Überlegungen noch in die Ausarbeitung des Vorhabensentwurfs miteinfließen können.[84]) So wurde etwa in Tirol vorgesehen, dass die KFA *„in der Frühphase der fachlichen Ausarbeitung"* durchgeführt werden soll.[85])

Auch auf deutscher Bundesebene war geplant, die Klimafolgenabschätzung *„in der frühen Phase der Gesetzgebungsvorhaben, während der vorbereitenden Konsultationen und vor Finalisierung des Referentenentwurfs"* durchzuführen,[86]) damit die *„Legist:innen möglichst früh für die Klimaauswirkungen eines Gesetzesentwurfs oder Vorhabens sensibilisiert"* werden und die Klimafolgenabschätzung *„Einfluss auf die weitere Ausgestaltung des Entwurfs nehmen"* kann.[87])

Änderungen, die sich im Zuge der regierungsinternen Abstimmung, des Begutachtungsverfahrens oder der parlamentarischen Verhandlungen ergeben, wären dann aber nicht von der Klimafolgenabschätzung erfasst.[88]) In Deutschland wurde daher vorgeschlagen, eine erneute Prüfung durchzuführen, wenn ein bereits geprüfter Entwurf erheblich verändert wurde.[89]) Inwieweit dies auch für Änderungen gelten soll, die im Zuge der parlamentarischen Behandlung vorgeschlagen werden, ist allerdings unklar.[90])

---

[84]) Vgl zB *Ramboll Management Consulting GmbH* 4 f; abw *Kratz,* wonach eine Folgenabschätzung nach Gesetzesverabschiedung im Rahmen der abstrakten Normenkontrolle den *„Vorteil"* hätte, *„dass die Opposition das Gesetzgebungsverfahren hiermit nicht obstruieren kann."*

[85]) Land Tirol, Klima-Check 3 f; Landesamtsdirektor, Erlass Nr 93 v 25. 8. 2022, 1 f.

[86]) *Ramboll Management Consulting GmbH* 6. In Hinblick auf die österr Gesetzgebungspraxis würde das bedeuten, dass der Klimacheck noch während der Ausarbeitung des Entwurfs durch die Legist:innen/Beamt:innen durchgeführt wird, zeitgleich mit allenfalls stattfindenden Stakeholderprozessen, und noch bevor er innerhalb der Regierung abgestimmt wird.

[87]) *Ramboll Management Consulting GmbH* 7 f; vgl auch *Baldauf/Difliff/Heiberg/Jordan* 9, 27.

[88]) In Österreich wird die einmal durchgeführte WFA im parlamentarischen Verfahren *de facto* nicht mehr geändert, was – neben der Tatsache, dass ohne Regierungsvorlage, also bei sog „Trägerrakten" oder selbständigen Anträgen überhaupt keine WFA durchzuführen ist – zur geringen Bedeutung der WFA beiträgt, s dazu insb *Zebinger,* Wirkungsorientierte Folgenabschätzung: Praxis und Perspektiven, NR 2024/4, 412 (412); sowie Rechts-, Legislativ- und Wissenschaftlichen Dienstes des Österreichischen Parlaments, Fachdossier: Wie haben sich Gesetzesinitiativen in der XXVII. GP verändert?, www.parlament.gv.at/fachinfos/rlw/Wie-haben-sich-Gesetzesinitiativen-in-der-XXVII.-GP-veraendert (25. 3. 2025).

[89]) *Ramboll Management Consulting GmbH* 8; *Baldauf/Difliff/Heiberg/Jordan* 10, 14.

[90]) Eine gewisse Überprüfungsbefugnis könnte dem *„Parlamentarischen Beirat für nachhaltige Entwicklung"* zukommen, der die in der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien vorgesehene Nachhaltigkeitsprüfung bewerten kann. Dieser aus Bundestagsabgeordneten bestehende Ausschuss des Bundestages ist nicht in der Geschäftsordnung des Bundestages verankert, wird aber seit 2004 in jeder Wahlperiode aufs Neue eingesetzt, s zB Deutscher Bundestag, Antrag der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP v 15. 2. 2022, Einsetzung des Parlamentarischen Beirats für nachhaltige Entwicklung, Drucksache 20/696. Ihm kommen aber keine Beteili-

B. Prüfende Stelle

Neben dem Prüfgegenstand kommt auch den Prüfer:innen, und damit der Frage, wer die KFA durchführt, eine zentrale Bedeutung zu. In der Literatur wird die Auffassung vertreten, dass das Ergebnis variieren kann, je nachdem ob Ministerien, Universitäten, NGOs oder andere Einrichtungen die Ex-post- bzw Ex-ante-Überprüfung durchführen.[91]) Demnach könnten zB die mit der Ausarbeitung befassten Beamt:innen oder andere Mitglieder der weisungsgebundenen Verwaltung weniger kritisch sein, um das Vorhaben gut dazustellen; es könnten Vorannahmen wissentlich oder unwissentlich bekräftigt, oder negative Auswirkungen abgeschwächt bzw verschwiegen werden.[92]) Andererseits wird befürchtet, dass nichtstaatliche Prüfer:innen nicht über die notwendigen Informationen und Ressourcen für eine valide Prüfung verfügen.[93]) Zudem sei die Unabhängigkeit der Prüfer:innen entscheidend, sowohl innerhalb der staatlichen Einrichtungen, als auch, wenn externe Einrichtungen beauftragt werden.[94]) IdZ wird weiters betont, dass auch ausreichend zeitliche, personelle sowie finanzielle Ressourcen zur Verfügung stehen sollten.[95])

Angesichts der Komplexität der Beurteilung der Klimaauswirkungen wird im Kontext von Ex-post-Evaluierungen vorgeschlagen, eine Gruppe von zertifizierten Expert:innen auszubilden.[96]) Der Kreis der evaluierenden Personen sollte möglichst breit sein, da diese unterschiedliche Methoden verwenden, und es seien partizipative sowie inklusive Ansätze vorzusehen, damit auch NGOs, Bürger:innen und Unternehmen ihre Sichtweisen zur Angemessenheit und Legitimität der geplanten Klimaschutzmaßnahmen darlegen können.[97]) Bei kurzfristigen Ex-ante-Überprüfungen wird dies von der deutschen Wissenschaftsplattform Klimaschutz hingegen nicht als sinnvoll erachtet. Vielmehr sei *„ein ressortübergreifender Diskurs über Methoden, Vorgehensweisen und Aussagekraft von kurzfristigen Wirkungsabschätzungen"* entscheidend.[98]) Im Kontext der österr WFA wurde die Bedeutung von interdisziplinären Teams hervorgehoben.[99])

Bisherige Vorschläge in Österreich gehen in Richtung eines zweistufigen Verfahrens, bei dem auch nicht-staatliche Stellen involviert werden.[100]) Möglicherweise könnte daher eine ähn-

---

gungsrechte im Gesetzgebungsverfahren zu und die Abgabe seiner Stellungnahme ist keine formale Voraussetzung für den Abschluss eines Gesetzgebungsverfahrens, s dazu ausführl *Dietsche* 235 f.

91) *Schoenefeld/Jordan,* Governing policy evaluation? Towards a new typology, Evaluation 2017/3, 274 (277), doi.org/10.1177/1356389017715366; *Fujiwara/van Asselt/Böβner ua* 3, 13.

92) *Schoenefeld/Jordan* 277; vgl auch www.focus.de/earth/analyse/bald-soll-jedes-neue-gesetz-durch-habecks-grossen-klimacheck_id_260103637.html (25. 3. 2025).

93) *Schoenefeld/Jordan* 278; s idZ auch die Überlegungen in Deutschland *Baldauf/Difliff/Heiberg/Jordan* 42, 45.

94) *Schoenefeld/Jordan* 277, 283.

95) Vgl idZ zB *Schoenefeld/Jordan* 277.

96) *Schoenefeld/Jordan* 285.

97) *Fujiwara/van Asselt/Böβner ua* 2, 13; ähnl *Huitema/Jordan/ Massey ua,* The evaluation of climate policy: theory and emerging practice in Europe, Policy Sciences 2011/2, 179 (6, 9), doi.org/10.1007/s11077 – 011-9125 – 7; *Schoenefeld/Jordan* 277.

98) *Wissenschaftsplattform Klimaschutz* 6. Siehe dazu noch ausführl Abschn IV.C..

99) *Zebinger* 413.

100) Insb war geplant, dass *„jedenfalls die Mitglieder der Bundesregierung und die haushaltsleitenden Organe gemäß BHG 2013 mit der Durchführung des Klimachecks betraut sein [sollen].",* s 2604/AB 27. GP. Allerdings sollte *„[b]ei begründeter Erwartung einer signifikanten Auswirkung [. . .] die Abschätzung der Wirkung auf Grundlage eines unabhängigen Gutachtens [erfolgen], das von einer geeigneten akkreditierten Stelle"* erstellt wird, s RegProg 2020 – 2024, 74; idS auch Republik Österreich, Österreich und die Agenda 2030. Freiwilliger Nationaler Bericht zur Umsetzung der Nachhaltigen

liche Vorgehensweise gewählt werden wie in Deutschland. Dort soll die Basisprüfung durch die Legist:innen, die Detailprüfung hingegen durch *„Dritte mit der entsprechenden fachlichen Kompetenz"* erfolgen.[101]) Im Gespräch waren etwa das Umweltbundesamt oder externe Dienstleister.[102])

Die potenziellen Vor- und Nachteile, die mit der Wahl der Prüfer:innen einhergehen, ließen sich insb dadurch mildern, indem die Prüfung *„Qualität, Transparenz und Robustheit"* aufweist.[103]) IwF wird daher untersucht, nach welchen Kriterien und in welchem Umfang die KFA durchgeführt werden könnte.

C. Prüfmaßstab

Neben der Eingrenzung des Prüfgegenstandes und der Bestimmung der Prüfer:innen ist weiters die Frage relevant, was im Zuge der KFA überprüft werden soll. Dies scheint zunächst auf der Hand zu liegen: die Auswirkungen eines Vorhabens auf das Klima. Bei näherer Betrachtung wird es allerdings komplizierter, den Prüfumfang und die Prüfkriterien friktionsfrei abzugrenzen.

1. Prüfumfang: integrativ oder exklusiv

Als Ziel der KFA wurde in der Literatur bspw eine *„realistische Abschätzung der Klimaauswirkungen"* genannt.[104]) Es können aber auch andere Aspekte berücksichtigt werden, wie zB die Frage der Kosteneffizienz, Verteilungswirkungen oder die Koordinierung mit anderen Politiken.[105]) Außerdem wurde vorgeschlagen, die Überprüfung ua auf den Bodenverbrauch, die Biodiversität oder die Umwelt- und Ressourcenschonung zu erweitern.[106])

2. Prüftiefe: Allgemeine Bewertung oder Verhältnis zu Klimazielen

Daran anknüpfend stellt sich die Frage, ob lediglich allgemein untersucht werden soll, ob die Auswirkungen eines Vorhabens „positiv" oder „negativ" für das Klima sind,[107]) oder ob die

---

Entwicklungsziele/SDGs (FNU) 110 f. Auch der WWF plädierte in seiner Petition für die Einbeziehung der Wissenschaft, kurier.at/chronik/oesterreich/wwf-will-verpflichtenden-klimacheck-fuer-alle-gesetze/400527763 (25. 3. 2025). Gemäß Klimavolksbegehren (348 dB 27. GP) soll ein „unabhängiger Klimadienst" den Klimacheck durchführen. Andere Vorschläge nennen das Umweltbundesamt oder den Fiskalrat, s 697 dB 27. GP – Ausschussbericht NR – Anl 1, 31.

101) *Baldauf/Difliff/Heiberg/Jordan* 10, 45.

102) *Ramboll Management Consulting GmbH* 6; *Baldauf/Difliff/Heiberg/Jordan* 50.

103) *Wissenschaftsplattform Klimaschutz* 8.

104) *Ramboll Management Consulting GmbH* 4 f; *Fujiwara/van Asselt/Böβner ua* 2.

105) *Huitema/Jordan/ Massey ua* 5 mwN; *Fujiwara/van Asselt/Böβner ua* 2, 10; *European Scientific Advisory Board on Climate Change,* Towards EU climate neutrality Progress, policy gaps and opportunities, Assessment Report 2024, 231, climate-advisory-board.europa.eu/reports-and-publications/towards-eu-climate-neutrality-progress-policy-gaps-and-opportunities/esabcc_report_towards-eu-climate-neutrality.pdf/@@download/file (25. 3. 2025); *Wissenschaftsplattform Klimaschutz* 6, 25.

106) 2616/J 27. GP; 2604/AB 27. GP; ähnl Klimavolksbegehren (348 dB 27. GP); *Wissenschaftsplattform Klimaschutz* 25; *Dietsche* 237. Im RegProg 2020 – 2024 wurde zB vorgesehen, dass der „Klimacheck" nicht nur die *„Auswirkungen eines Vorhabens auf Treibhausgasemissionen"*, sondern auch *„auf den Bodenverbrauch"* umfassen soll.

107) Siehe zB RegProg 2020 – 2024, 74; 160/E 27. GP; Erläuternde Bemerkungen zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Tiroler Straßengesetz geändert wird (137/2024); Erläuternde Bemerkungen zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Tiroler Campinggesetz 2001 geändert wird (542/2024); Erläuternde Bemerkungen zum Entwurf eines Gesetzes über Anpassungen der Tiroler Landesrechtsord-

Auswirkungen in Verhältnis zu den angestrebten Klimazielen gesetzt werden.[108]) Da allgemeine Feststellungen kaum aussagekräftig und nur schwer objektivierbar sind,[109]) sollte die KFA sowohl konkret als auch umfassend sein, indem sowohl die Wirkung des Vorhabens hinsichtlich der langfristigen Klimaziele als auch hinsichtlich der Zwischenziele analysiert werden.[110]) So kann die KFA auch am ehesten der Erfüllung der Anforderungen aus der EGMR-Rsp dienen, wonach grundrechtskonforme Klimaschutzpolitik konsequent auf die Erreichung der Klimaziele ausgerichtet sein muss.[111])

In Hinblick auf die Klimaneutralität könnte im Rahmen der KFA berechnet werden, wie viele Tonnen CO_2-Emissionen durch das Regelungsvorhaben reduziert werden können (THG-Minderungswirkung).[112]) In Hinblick auf das Ziel der Dekarbonisierung sollten auch die negativen Emissionen berücksichtigt werden, indem untersucht wird, inwieweit bereits ausgestoßenes CO_2 wieder aus der Atmosphäre entfernt werden kann, was insb in den Sektoren Landwirtschaft und LULUCF relevant ist.[113]) Es erscheint daher sinnvoll, die Prüfung an ein nationales CO_2-Budget zu koppeln, das gemeinsam mit verbindlichen Reduktionspfaden und Zwischenzielen in einem Klimaschutzgesetz festzulegen wäre.[114]) Auch die Auswirkungen auf die Anpassung an den Klimawandel sollten berücksichtigt werden.[115])

3. Prüfkriterien und praktische Durchführung

In Hinblick auf die Durchführung wird in der Literatur überwiegend ein sehr systematischer Zugang mit klaren, harmonisierten Kriterien und standardisierten Vorlagen empfohlen,[116]) was auch aus der Perspektive eines niedrigen Verwaltungs- und Ressourcenaufwandes sinnvoll erscheint. Da insb die Berücksichtigung von Nebeneffekten, inhärenten Unsicherheiten oder Wechselwirkungen schwierig sein kann,[117]) wird aber die Verwendung von standardisierten, für Legist:innen leicht beantwortbaren Prüffragen nicht als ausreichend betrachtet.[118])

---

nung zum Zweck der Erleichterung des Ausbaus von Energie aus erneuerbaren Quellen (Erstes Tiroler Erneuerbaren Ausbaugesetz) (527/2024).

108) *Wissenschaftsplattform Klimaschutz* 25; *Fujiwara/van Asselt/Böβner ua* 2.

109) Siehe idZ zB die Kritik von *Versmann/Nooteboom* 3 f, wonach auch in den meisten EU-Folgenabschätzungen nur die allgemeinen Auswirkungen auf die Verringerung der Treibhausgasemissionen dargestellt werden, nicht jedoch die Beiträge zu den Klimazwischenzielen, wie in Art 6 Abs 4 Europäisches Klimagesetz gefordert.

110) Vgl *Versmann/Nooteboom* 3 f; bezugnehmend auf Ex-post-Evaluierungen weiters *Fujiwara/van Asselt/Böβner ua* 2.

111) EGMR 9. 4. 2024, 53600/20, *KlimaSeniorinnen,* Rz 548 f.

112) *Fujiwara/van Asselt/Böβner ua* 10 f; *Wissenschaftsplattform Klimaschutz* 7, 23, 25.

113) *Fujiwara/van Asselt/Böβner ua* 13 f.

114) Zur Absicht s Republik Österreich, Österreich und die Agenda 2030. Freiwilliger Nationaler Bericht zur Umsetzung der Nachhaltigen Entwicklungsziele/SDGs (FNU) 110 f; BMF, Österreichischer Aufbau- und Resilienzplan 2020 – 2026 Anh I; 6886/AB 27. GP.

115) *Versmann/Nooteboom* 3 f. Zu der damit einhergehenden Herausforderung, dies mittels einfach handhabbarer Indikatoren zu messen s sogleich im nächsten Abschn.

116) *Fujiwara/van Asselt/Böβner ua* 2; *Wissenschaftsplattform Klimaschutz* 6.

117) *Wissenschaftsplattform Klimaschutz* 25; *European Scientific Advisory Board on Climate Change* 232; zur Notwendigkeit diese Aspekte dennoch zu berücksichtigen s insb *Wissenschaftsplattform Klimaschutz* 6; *European Scientific Advisory Board on Climate Change* 231 f; *Fujiwara/van Asselt/Böβner ua* 3; *Schoenefeld/Jordan* 283; *Versmann/Nooteboom* 4.

118) *Dietsche* 237.

Vielmehr sollten (zB im Zuge einer zweistufigen Vorgehensweise) [119]) auch ausgebildete und zertifizierte Expert:innen mit der Prüfung befasst werden.[120])

D. Rechtsfolgen

1. Unzulässigkeit eines Vorhabens oder reine Begründungspflichten

Eine weitere zentrale Frage ist jene der Rechtsfolgen einer KFA. Aus der Perspektive eines effektiven Klimaschutzes wäre es wünschenswert, dass Vorhaben mit negativen Auswirkungen auf das Klima nicht verwirklicht werden. Dementsprechend war von der letzten österr Bundesregierung geplant, einen „*Mechanismus*" zu entwickeln, „*der Ergebnisse aus dem Klimacheck umsetzt*".[121]) In Deutschland wurden ua eine zusätzliche Begründungspflicht des Ministeriums, ein „Klima-Veto", wonach bei bestimmten Emissionsmengen ein Gesetzesentwurf automatisch gestoppt wird,[122]) oder ein Vetorecht des Klima- und Wirtschaftsministeriums bei Projekten anderer Ressorts[123]) erwogen.

Aus verfassungsrechtlicher Perspektive kann es aber in manchen Fällen geboten sein, klimaschädliche Maßnahmen zu belassen oder zu beschließen, zB wenn grundrechtliche Erwägungen dies verlangen.[124]) Die Konsequenz einer KFA kann daher nur sein, dass der Beschluss klimaschädlicher Vorhaben eine Ausnahme bildet, die gut begründet wird. Ein negatives Ergebnis der KFA sollte daher eine intensivere Befassung mit dem Entwurf zur Folge haben, indem dessen Notwendigkeit und mögliche Alternativen intensiv geprüft werden.[125])

---

[119]) *Dietsche* 237. Siehe dazu insb den Vorschlag aus Deutschland, wonach bei der Basisprüfung zunächst die Emissionsauswirkungen eines Vorhabens mittels einer webbasierten Anwendung beurteilt werden könnten. Wird ein vorab definierter Emissionsschwellenwert, der sich an den jährlichen Emissionsbudgets der Sektoren des Bundes-Klimaschutzgesetzes orientiert, überschritten, sollen zunächst klimafreundlichere Alternativen geprüft werden. Liegt die erwartbare Klimawirkung über dem Schwellenwert, folgt eine Detailprüfung durch eine ministeriumsexterne Stelle, die eine vorhabenspezifische „*quantitative Modellierung der Klimawirkung*" anhand von zuvor festgelegten Standards bzw Kriterien zum Inhalt hat und die Auswirkungen ins Verhältnis zu den nationalen Klimaschutzzielen (sektorscharf und sektorübergreifend) setzt. Indirekte Auswirkungen, Wechselwirkungen zwischen Vorhaben und Übertragungseffekte werden bei der Basisprüfung nur qualitativ abgefragt, bei der Detailprüfung können sie auch quantitativ betrachtet werden. Vorgeschlagen wurde auch hier eine (verpflichtende) Alternativenprüfung. Im Ergebnis ginge die Klimafolgenabschätzung daher sowohl mit einem geringen Verwaltungsaufwand (60 – 120 Minuten) für die Legist:innen, als auch mit einer hohen wissenschaftlichen Belastbarkeit (aufgrund der vertieften Detailprüfung) einher; s dazu ausführl *Ramboll Management Consulting GmbH* 7 ff; *Baldauf/Difliff/Heiberg/Jordan* 9 f, 13, 21, 24 ff, 27 f, 41 ff, 47.

[120]) *Schoenefeld/Jordan* 285.

[121]) RegProg 2020 – 2024, 74. Wie die idZ geforderte Verbindlichkeit erreicht werden kann, wurde allerdings nicht näher erörtert, 2604/AB 27. GP.

[122]) www.focus.de/earth/analyse/bald-soll-jedes-neue-gesetz-durch-habecks-grossen-klimacheck_id_260103637.html (25. 3. 2025).

[123]) Taz.de/klimacheck-in-deutschland/!5824317 (1. 3. 2025); www.focus.de/earth/analyse/bald-soll-jedes-neue-gesetz-durch-habecks-grossen-klimacheck_id_260103637.html (25. 3. 2025).

[124]) So können etwa aus dem Gleichheitssatz abgeleitete Vetrauensschutzvorgaben bedingen, dass Verbote zugunsten des Klimaschutzes (zB das Verbot fossiler Heizungen) erst nach einer gewissen Übergangsfrist in Kraft treten sollen.

[125]) IdS auch BMF, Österreichischer Aufbau- und Resilienzplan 2020 – 2026, Anh I; 160/E 27. GP, wonach „*bei negativen Auswirkungen auf die österreichische Klimabilanz [. . .] eine Evaluierung und Alternativenprüfung verpflichtend*" stattfinden soll.

2. Sensibilisierungs- und Transparenzfunktion

Dementsprechend wird die KFA in der Literatur als Instrument betrachtet, das sich in erster Linie an jene Personen richtet, die mit der Ausarbeitung des Vorhabens befasst sind, damit diese bereits früh ein Bewusstsein für die potenziellen Auswirkungen ihres Vorhabens auf das Klima entwickeln und die Klimaauswirkungen möglichst gering halten (Sensibilisierungsfunktion).[126]) Das sind einerseits die Legist:innen bzw Beamt:innen und andererseits die Mitglieder der Bundesregierung bzw die Abgeordneten des Parlaments.

Doch es gibt noch weitere Personen, die unmittelbar oder mittelbar den Beschluss eines Vorhabens beeinflussen und durch die KFA sensibilisiert werden könnten, darunter die Interessenvertretungen, Mitglieder der Zivilgesellschaft, Vertreter:innen der Medien und Wissenschaft sowie alle Wähler:innen.[127]) Die KFA hat daher auch eine *„Transparenzfunktion [. . .] außerhalb der Verwaltung, dh in der (medialen) Öffentlichkeit",* die in Deutschland als wichtiges Ziel benannt wurde.[128]) Da die öffentliche Meinung die Abstimmung über das Vorhaben beeinflussen kann, sollte das Ergebnis der Prüfung vor Finalisierung des Entwurfs einem möglichst großen Personenkreis zur Kenntnis gebracht werden.[129]) Mit Blick auf die ab Herbst 2025 verankerte Informationsfreiheit ist hier insb an eine proaktive Veröffentlichung der Ergebnisse der KFA zu denken.[130])

3. Aufnahme in die WFA oder weitere Rechtsfolgen

Wird das Ergebnis der KFA in der WFA abgebildet, liegt es an den Mitgliedern der Bundesregierung bzw den Abgeordneten des Parlaments, über dessen Berücksichtigung zu entscheiden.[131]) In der Praxis wird der WFA derzeit keine große Bedeutung beigemessen.[132]) Es bedürfte daher der Festlegung weiterer Rechtsfolgen, soll die KFA die Sensibilisierungs- und Transparenzfunktion besser (als die WFA bisher) erfüllen oder in ihrer Wirkung über diese Funktionen hinausgehen.[133]) Neben einer verstärkten Prüfpflicht durch das Ministerium wäre zB ein Ausbau des Rechenschaftsdiskurses im Parlament zu überlegen,[134]) so dass zB im Falle von negativen Auswirkungen auf das Klima eine weitere Lesung oder eine Stillhaltefrist im Nationalrat vorgesehen wird. Die Einführung besonderer Beschlussfassungsregeln (etwa: qualifizierte Mehrheit für in der KFA für klimaschädlich befundene Vorhaben) bedürfte je-

---

126) *Ramboll Management Consulting GmbH* 9; die tatsächlichen Auswirkungen verfahrensrechtlicher Vorgaben auf gesetzgeberische Entscheidungen unter Berücksichtigung sozialwissenschaftlicher und psychologischer Erkenntnisse (durchaus krit) diskutierend: *Rauber,* Mittelbare Gesetzgebungssteuerung durch verfassungsrechtliche Rationalitätsanforderungen? in *Müller,* Mittelbare Verhaltenssteuerung – Konzept, Wirkungen, Kritik (2024) 147 ff.

127) Vgl zB *Ramboll Management Consulting GmbH* 3 f.

128) *Ramboll Management Consulting GmbH* 4 f, 8; *Baldauf/Difliff/Heiberg/Jordan* 18; vgl idZ auch dBVerfG 24. 3. 2021, 1 BvR 2656/18, 1 BvR 96/20, 1 BvR 78/20, 1 BvR 288/20 (Klimabeschluss) Rz 240.

129) Vgl *Ramboll Management Consulting GmbH* 6.

130) Vgl §§ 4 ff Informationsfreiheitsgesetz (IFG) BGBl I 2024/5. Siehe idZ zB auch die Vorschläge des Budgetdienstes, Bericht über die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung 2023, 43 f, www.parlament.gv.at/dokument/budgetdienst/wirkungsorientierung-gleichstellung/BD-Bericht-ueber-die-Wirkungsorientierte-Folgenabschaetzung-2023.pdf (25. 3. 2025).

131) *Dietsche* 238.

132) Vgl *Zebinger* 412; vgl zB auch Budgetdienst, Bericht über die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung 2023, 5.

133) Vgl idZ auch *Dietsche* 237.

134) *Zebinger* 413.

denfalls einer verfassungsrechtlichen Grundlage, wobei hier auch das demokratische Grundprinzip Grenzen zieht.[135])

E. Kontrollmechanismen und Qualitätssicherung

Im Lichte der bisherigen Ausführungen erscheint es nicht einfach, eine Klimafolgenabschätzung einzuführen, die nicht zum bloßen Papiertiger verkommt. Um sicherzustellen, dass die Prüfungen objektiv sowie nach einheitlichen wissenschaftlichen Kriterien durchgeführt werden und die Ergebnisse entsprechende Beachtung im Rechtserzeugungsprozess finden, sollten daher begleitende Kontrollmechanismen und Qualitätssicherungen vorgesehen werden.[136])

In Deutschland wurde ein zweistufiges System favorisiert, wonach vor der Freigabe des Referentenentwurfs eine interne Stelle die Durchführung der Basisprüfung kontrolliert, und vor der Beschlussfassung eine externe Prüfstelle eine inhaltliche Qualitätskontrolle durchführt.[137]) Als mögliche externe Prüfstellen wurden der Expertenrat für Klimafragen, der Sachverständigenrat für Umweltfragen, der Wissenschaftliche Beirat der Bundesregierung, oder der Nationale Normenkontrollrat erwogen.[138]) Zudem ist die Einrichtung einer Servicestelle geplant, welche die Legist:innen bei inhaltlichen und prozessualen Fragen und der Entwicklung von möglichen Alternativen beratend unterstützt.[139])

In Österreich gibt es derzeit keine mit dem deutschen Expertenrat für Klimafragen oder dem britischen Committee on Climate Change vergleichbare Institution, weshalb überlegt werden könnte, eine solche im Zuge der Einführung der KFA einzurichten. Ob diese Einrichtung als „*Klimarechnungshof*"[140]) oder Klimarat bezeichnet wird, ist wohl weniger bedeutsam als eine ausreichende Ressourcenausstattung und ein klar ausgestaltetes Mandat.

In der Literatur finden sich außerdem Überlegungen, inwieweit die Einhaltung der Voraussetzungen gerichtlich überprüft werden könnte.[141]) Insb muss sich gemäß deutschem Bundesverfassungsgericht das Ergebnis eines Gesetzgebungsverfahrens mit der Staatszielbestimmung in Art 20a GG, welche den Staat zum Klimaschutz verpflichtet,[142]) schlüssig begründen lassen.[143])

---

[135]) Die Zulässigkeit einer verfassungsrechtlichen Regelung im Lichte des demokratischen Grundprinzips hängt stark von der Ausgestaltung der KFA ab: Problematisch erscheint es etwa, einer nicht-staatlichen Stelle die Aufgabe der KFA zu übertragen (ev sogar ohne konkret einen Prüfmaßstab vorzugeben) und dann an das Ergebnis dieser Prüfung erhöhte Beschlussfassungserfordernisse im Gesetzgebungsverfahren zu knüpfen. Krit zur Einführung eines „Klimarechnungshofs" unter Hinw auf potenzielle (allerdings nicht näher verfassungsrechtlich bestimmte oder in den Kontext des demokratischen Grundprinzips gesetzte) Systemänderungen *Piska,* Das Klimaschutzvolksbegehren – großer Wurf oder Schuss ins Knie? ecolex 2021/316, 475.

[136]) Vgl *Ramboll Management Consulting GmbH* 6; *Zebinger* 413.

[137]) *Baldauf/Difliff/Heiberg/Jordan* 14, 21, 28, 38 f.

[138]) *Ramboll Management Consulting GmbH* 6 ff, nur tw *Baldauf/Difliff/Heiberg/Jordan* 50.

[139]) *Baldauf/Difliff/Heiberg/Jordan* 13, 28. Ähnl wurde in Österreich vorgeschlagen, Schulungen für die mit der Erstellung der WFA betrauten Bediensteten anzubieten, *Zebinger* 413.

[140]) Vgl dazu das Forschungsprojekt „Realfiktion Klimarechnungshof", klimarechnungshof.jetzt (25. 3. 2025).

[141]) *Kratz* 3.

[142]) DBVerfG 24. 3. 2021, 1 BvR 2656/18, 1 BvR 96/20, 1 BvR 78/20, 1 BvR 288/20, Rz 197 f.

[143]) DBVerfG 24. 3. 2021, 1 BvR 2656/18, 1 BvR 96/20, 1 BvR 78/20, 1 BvR 288/20, Rz 241; dBVerfG 23. 7. 2024, 1 BvL 10, 12/12, 1 BvR 1691/13, Rz 77. Beachte idZ auch dBVerfG 9. 2. 2010, 1 BvL 1, 3, 4/09, Rz 142, wonach *„die Festsetzungen der [Sozial-]Leistungen auf der Grundlage verlässlicher Zah-*

V. Schlussfolgerungen und Zusammenfassung

Aus den vorangehenden Ausführungen lässt sich zusammenfassend festhalten: Die Einführung einer KFA für staatliche Vorhaben wäre für die Betreibung einer konsequenten und wirksamen Klimapolitik sinnvoll. Die Durchführung einer KFA dient nicht dazu, nur die Verwirklichung besonders klimafreundlicher Vorhaben zu ermöglichen. Vielmehr sollen die Beteiligten – im staatlichen und nicht-staatlichen Bereich – durch eine fundierte Abschätzung und Darstellung der Klimaauswirkungen eines Vorhabens dabei unterstützt werden, besser informierte Entscheidungen zu treffen und die Entscheidungsträger:innen für die Klimarelevanz von Vorhaben sensibilisiert werden.

Die Einführung einer KFA auf Bundesebene wäre innovativ, aber nicht gänzlich neu: Auf Bundesebene gibt es seit der Haushaltsrechtsreform mit der WFA ein Instrument, das der Abschätzung der Auswirkungen von Vorhaben dient, wobei auch das Klima zu berücksichtigen ist. Bislang wird die WFA als weitgehend wirkungslos beurteilt; allerdings könnte sie als Ausgangspunkt für die Einführung einer KFA dienen. Eine Regelung der KFA, etwa im BHG oder in einem neu zu erlassenden Klimagesetz, wie dies im aktuellen Regierungsprogramm vorgesehen wurde,[144]) sollte insb die aufgeworfenen Fragen nach Prüfgegenstand, prüfender Stelle, Prüfmaßstab, Rechtsfolgen und Kontrollmechanismen abdecken. Bei all diesen zentralen Stellschrauben der KFA ist ein Spannungsfeld zwischen einer möglichst detaillierten Darstellung der Auswirkungen und einem möglichst hohen Klimaschutzniveau auf der einen Seite und dem daraus folgenden Ressourcenaufwand auf der anderen Seite gegeben. Sinnvoll erscheint jedenfalls die Berücksichtigung bestehender Berichts- und Folgeabschätzungspflichten (etwa im Zusammenhang mit dem NEKP oder der SUP für Pläne und Programme), in welche die KFA bestmöglich integriert werden sollte.

len und schlüssiger Berechnungsverfahren tragfähig zu rechtfertigen sein" müssen. Siehe dazu ausführl, auch in Hinblick auf die Rsp des VfGH, *T. Weber,* Rationalität als Anforderung an das Gesetzgebungsverfahren: Evidenzbasierte Gesetzgebung? in *Müller,* Mittelbare Verhaltenssteuerung – Konzept, Wirkungen, Kritik (2024) 125 (135 ff).

144) RegProg 2025 – 2029, 153.